Entscheid im Widerspruchsverfahren Nr. 13454

Widersprechende GEA Group Aktiengesellschaft, Peter-Müller-Str. 12, DE-40468 Düsseldorf, internationale Registrierung Nr. 675 007 «GEA» gegen Widerspruchsgegnerin Chengdu Geeya Technology Co., Ltd., No. 50 Shuxi Road, CN-Chengdu Sichuan, internationale Registrierung Nr. 1 172 836 «GEEYA» (fig.).

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 23. Juni 2014 Folgendes verfügt:

- Die Widerspruchsgegnerin wird vom Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.
- 2. Der Widerspruch Nr. 13454 wird gutgeheissen.
- Der internationalen Registrierung Nr. 1 172 836 «GEEYA» (fig.) wird der Schutz in der Schweiz für sämtliche Waren definitiv verweigert [sog. Déclaration de refus définitif total – règle 18ter.3) du règlement d'exécution commun (sur motifs relatifs)].
- 4. Die Widerspruchsgebühr von 800 Franken verbleibt dem Institut.
- Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von 1800 Franken (inklusive Widerspruchsgebühr) zu bezahlen.
- Dieser Entscheid wird der Widersprechenden schriftlich, der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Kopie des vorliegenden Entscheids einzureichen.

23. Juni 2014 Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:Markenabteilung

2014-1922 5955